



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/171/2017 / öffentlich**

Gewährung von Zuschüssen an die Musikvereine im Stadtgebiet Friesoythe

Beratungsfolge:

| Gremium | frühestens am |
|--|----------------------|
| Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit | 23.08.2017 |
| Verwaltungsausschuss | 23.08.2017 |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, künftige jährliche Zuschusszahlungen an Musikvereine nicht mehr als investiven, sondern als laufenden Zuschuss ausuzahlen. Die Vereine können den Zuschuss in Höhe von 1.025,00 € für laufende Zwecke nutzen, Verwendungsnachweise sind nicht vorzulegen. Im Nachtragshaushalt 2017 werden die Mittel umgeschichtet.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.04.1976 ist den Musikvereinen auf Antrag eine anteilige Finanzierung der Kosten der Anschaffung von Musikinstrumenten und Uniformen (ein Drittel der Anschaffungskosten) zugesichert worden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat sich mit Beschluss vom 28.02.1985 erstmals auf eine jährliche pauschale Zahlung für die Musikvereine des Stadtgebietes zur anteiligen Finanzierung der Kosten von Anschaffungen geeinigt. Mit Beschluss vom 27.01.1993 wurde der jährliche Betrag auf 2.000,00 DM (1.025,00 €) festgelegt. Dies ist die Grundlage für die jährlichen Zuschusszahlungen.

Da die Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung von Anschaffungen bewilligt wurden, sind diese im Finanzhaushalt ausgewiesen. Aufgrund der Änderung der KomHKVO zum 01.01.2017 werden von einer Kommune geleistete Investitionszuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Bisher fehlte im Haushaltsrecht für geleistete Investitionszuwendungen die ausdrückliche Vorgabe für eine Zweckbindung oder eine Gegenleistungsvereinbarung. Dementsprechend können Investitionszuweisungen nur noch gezahlt werden, wenn sie für einen bestimmten Zweck bestimmt sind.

Den Musikvereinen wäre daher ab 2017 ein Bescheid über den Zuschuss mit Zweckbindungsfrist und Vorbehalt der Übereignung an die Stadt zuzustellen. Darüber hinaus sind Verwendungsnachweise einzureichen.

Um den Musikvereinen weiterhin, genauso wie auch beispielsweise den Sportvereinen, einen pauschalen jährlichen Zuschuss gewähren zu können, wird vorgeschlagen, künftige jährliche Zuschusszahlungen als laufenden Zuschuss zu zahlen. Damit wird die Arbeit im Verein gefördert und das Ehrenamt nicht zusätzlich belastet.

Die Mittel können im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2017 umgeschichtet werden.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von 8.200,00 €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €

Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter I1.170017.525

Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister